

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1857

XVII. Vertrag zwischen Mattheus und Claus v. Arnim, auch deren Unterthanen zu Börnicke und Schönow eines Theils und dem Rathe zu Bernau andern Theils, vom 10. Juni 1565.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54734

XVII. Bertrag zwischen Mattheus und Claus v. Arnim, auch beren Unterthanen zu Börnicke und Schönow eines Theils und bem Nathe zu Bernau andern Theils, vom 10. Juni 1565.

Wir Joachim etc. —, Bekennen —, das wir vf beschehene vnderthenigst suchenn den Verdrag, so die Wirdigenn vnnd hochgelartenn vnsere Rethe vnnd lieben getrewenn Ernn Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probst zu hauelberge vnd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummensehe vnnd Ehr Joachim Lindtholtz der Rechte Doctor, inn sachenn zwischenn vnsernn liebenn getrewenn Mattheussenn vnnd Clawsenn vonn Arnimb zu Biesendahl, auch ihrenn Leutenn zu Börnicke vnd Schönow eins vnnd Burgermeister vnd Rathmannen vnser Stadt Bernow anderstheils vsgerichtet, Gnedigst bewilligett, Consentiret, Consirmiret vnnd bestetigett, Vornemlich weil wir besundenn, das derselbe aus erheblichenn vrsachenn vnnd zu erhaltung Nachbarlichenn willenn vorgenohmmenn, wie derselbe vonn wortte zu wortte hernach folgett:

Zu wissenn. Nachdem sich zwischenn Mattheus vnnd Claws vonn Arnimb geuetternn, erbfefsenn zu Biefenthal, auch Ihrenn Leutenn zu Börnicke vnnd Schönow eins vnnd dem Rathe zu Bernaw anderstheils etzlicher hütung, Drifft, Pfandung vnnd darauff erfolgtenn mangelung halber Irrungenn erhaltenn, Das Sie demnach folcher Ihrer gebrechenn, durch die vonn beiderseits Insonderheitt dartzu gebetene vnnd Niedergesatzte freunde, als Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probit vonn hauelberge vnnd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummenfehe vnnd Joachim Lindtholz der Rechte Doctorn, mitt Ihrenn Vorwißenn vnnd bewilligung folgendergestalt vorglichenn vnnd vortragen seinn. Vnnd Erstlich weil der vonn Bernow hirtte mitt dem Bernowschenn Vihe vf der vonn Börnicke felt gehutett vnnd die Leute zu Börnicke Ihne derenthalben Pfandenn woltenn vand also wegenn der Pfandunge inn Mangelung gerathenn vand In derfelben drey Leutte vonn Börnicke vonn denn Bernowschenn hirtenn geschlagenn vnnd vorwundett, das Sie fich bey dem Balbirer zu Bernaw heilenn mußenn laßenn, Als foll der vonn Bernow hirte denn Balbirer derenthalben zufrieden stellenn vnnd sich mitt Ihme gebuhrlichenn vertragenn. Weill aber der eine vonn obbenantenn dreyenn so hart vorletztt, das er fast bis ann denn Augst seine hausnarung daruber vorseumenn mußenn, Sol der hirtte sich solcher verseumnus halber mitt denselbenn Paurenn auch gebührlichenn vorgleichenn. So soll auch der hirtte das gewohnliche Pfandtgeldt denenn vonn Börnicke erleggenn vnnd denn schadenn, welcher inn das Gotteshaus hafernn gefchehenn, gebührlichenn wiederstattenn, Auch denenn vonn Arnimb, weil dass schlagenn vnnd mangelen inn Ihrenn Gerichtenn geschehenn, solcher geubter vbertrettung halber ein Fass Bernowisch Bier gebenn. So sol auch der vonn Bernow hirtte mitt dem Bernowischenn Vihe der vonn Börnicke Feltmark vnnd hütung, vnnd hinwiederumb die vonn Börnicke der von Bernow Felt vnnd hütung sich enthaltenn vnd sich der hinfuro nit betreibenn oder hüten anmassen. Do aber daruber eines theils vihe vf des andern Felttmarck betroffenn, Sol derenthalbenn Landttbrauchige Pfandung vnnd nichts Tädtliches vorgenommen werdenn. Wann dann die vonn Bernaw furbracht, das sie hiebeuor die drifft vber der Leute vonn Schönow feldt gehatt, Sollenn sie dieselbe drifft den Spandowschen wegk entlangk bis ann denn Sandtsortt vnnd ferner bis inn die Muncheheyde, wie vor alters, habenn vnnd gebrauchenn. Weill aber der vonn Bernow Meyer vonn derfelbenn drifft etwas abgepflugett vnnd also die drifft geschmellert habenn soll, Als soll der Meyer

dauon abstehenn vnnd denn abgepflugtenn Acker, welcher zu der drifft gehörett, hinwieder abtrettenn vnnd liggen lassenn, damit die alte drifft nicht geschmellertt vnnd denn Leuttenn ann Ihrenn Korne schadenn geschehe, vnnd wollenn die vonn Bernow wiederumb denn Leutenn zu Schönow inn das Felt der Berkheide, doch das ann der Sath vnd Korn kein schaden geschehe vnd In allwege verschonet werde, zu erhaltung Nachtbarlichen willenn mitt Ihrem Vihe die huettung vergönnenn mit dem bescheide, das sie der nicht vbermessig gebrauchenn vnnd denen vonn Bernow an Ihre gerechtigkeitt vnschedlich sey. Do auch der von Berno Schesser zu Schmetzstorff hinwiederumb vf der von Schönow felt etwas vber die grentze huettenn wurde, Soll gleichergestalt das nicht so genaw gesuchtt oder gehaltenn werdenn, doch das der Scheffer das nicht zu vbermessig mache, den Leutenn zu Schönow zu nachteil vnnd Ihrer gerechtigkeit zu schadenn. Do dann denenn vonn Bernow das halbe Dorff Schönow Inhalts Ihrer habendenn brieff vnd Siegell mitt aller gnadenn vnnd gerechtigkeitenn zustendigk, Alleine das die vonn Arnimb vonn Jeder husenn viertte halbenn großchenn zu hebenn habenn, Aber die vonn Arnimb sich beschwerett, das die vonn Bernow vonn Ihrenn eigenn leutenn etzliche Dienste gesordertt vnnd vormeint, das die Leute dadurch vorderbett mochtenn werdenn, das sie Ihre hebunge, wie vor alters, vonn Jeder huse nicht bekommenn mochtenn, Alfs feindt sie vorglichenn, das die vonn Bernow vf Ihrenn höfenn die dienste zu gebrauchen sollenn macht habenn, Aber mit dem bescheide, das die Leute nicht zu vbermessig beschwerett werden, Auch denen vonn Arnimb ann Ihrenn vshebenn, als von Jeder huese vierttehalbenn großchenn, keinn eintragk geschehe. Do es aber Könte außsundtlich vnnd dargethann werdenn, das aus der vonn Bernow vorursachenn oder Dienste halber die Leute beschweret, dass die höfe dadurch vorwüftet werdenn vnnd das die vonn Arnymb derwegen Ihre vshebenn vonn Jeder hufenn Jehrlich nicht bekommenn kontenn, Sollenn die von Bernow die höfe hinwieder alfo inn wirdenn bringenn, das die vonn Arnimb Ihres vshebens, wie obgemellt, wiederumb habhafftig werdenn. Dieweill auch Claus vonn Arnimb vnnd der Rahtt zu Bernaw der dienste vnnd dienstgeldes halber (welches von denn Coffatenn hoffe, denn Itzo Dannies Ebel bewohnett, gefallenn) streitigk, Soll der von Arnimb hinsuro dieselbe dienste vnnd dienstgeldt alleine gebrauchenn vnnd vffhebenn, wie hiebeuor, Aber die Pechte, Tegett vnnd Rauchhuen Sollenn sie einn Jahr vmb das ander vfhebenn vnnd habenn.

Weil auch der Rahtt zu Bernow vf einenn Cossatenhoff, welcher Ihnenn zustendigk, einenn Meyerhoff gebauwett, Sollenn Sie denselbenn Meyerhoff also behaltenn vnnd zu gebrauchenn macht habenn. Es foll aber der Meyer nicht mehr Vihe haltenn, als ein ander Cossate im Dorff, vnnd seinn Vihe vor denn gemeinenn hirtenn treibenn, Auch gleich den andernn Cossaten Paurs recht unnd Nachtbarschafft haltenn. So soll auch der Meyer mit den Zogochsen nicht newe drifft machenn, Sondernn durch die gemeine Wege nach der vonn Bernow selt vnnd Feltmarkenn zu treibenn vnnd zu hütenn habenn vnd der Schönowschen heinungen sich gentzlichenn enthalten. Hiemitt sollenn vnnd wollenn die Partt solcher Ihrer gebrechenn halber endtlichenn vnnd zu Grande vertragenn seinn vnnd bleibenn, Auch Sie vnnd beyder theil vndertbann sich friedtlich vnnd Nachtbarlichenn inn der Pfandunge vnnd Sonstenn Kegeneinander vorhaltenn, damitt hinsuro weitleusstigkeit vnnd vnwille vorbleibe. Do aber vonn einem oder dem andernn theill, oder derselbenn vnderthanenn, hirtenn vnnd Schefernn daruber etwas vorgenohmenn wurde, Soll dasselbe freundtlicher weise vnnd nicht Tedtlichen gesuchtt, auch nach billigkeitt abgeschaffett werdenn. Urkundtlich mit obgedachter vnterhendler Pitschafften vorsiegelt vnnd gegebenn im Dorsse Schönow, Sonnabendts nach Reminiscere im drey vnnd Sechtzigstenn Jahre. Vnnd wir bewilligen, Consentiren, Consirmiren vnnd be-

stetigenn denselbenn Vortragk aus Fürstlicher hoheitt vnnd Obrigkeitt etc. — Cölln ann der Sprew, Sontags im heiligenn Pfingstenn, Nach Christi, vnsers liebenn herrnn vnnd Seligmachers geburtt Tausendt Funsshundert vnd darnach im Funss vnnd Sechtzichstenn Jahre.

Rach bem Biefenthalfchen Erbregifter von 1595.

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und bem Rathe ber Stadt Biesenthal über bas Wehr im Stresowschen See, vom 1. Mai 1567.

Zu wissenn. Nachdem sich Irrungenn Zwischen dem Rathe vnnd gemeine des Stedleins Biefenthall ann einem vnnd Mattheufsenn vonn Arnimb dofelbst anderstheils wegenn eines Fließes vnnd Wehres im Strefowschen Fließ zugetragenn, Als seindt dieselben Irrungen heute dato durch die vnterbenantenn dartzu verordente Churfl. Brandenb. Commissarien inn der gutte mit Ihrer beiderfeits wiffenn vnd vorwilligung verglichenn vnnd vertragenn wordenn, Nemlichenn alfo, das obgedachter Mattheus v. Arnimb das weher inn dem Strefowschenn Fliefse behaltenn vnnd feines gefallens zu bauwenn vnnd zu befsernn machtt habenn foll, doch dergeftalt, das er darnebenn eine freye Schiffloth dreyer Mannes schuhe langk vonn dato vber 14 Tage machenn vnnd stetiges bleibenn lasse vnd die vonn Biesenthal vntenn inn dem Fliese Ihres gefallens vnnd altenn gebrauch nach mitt denn Seckenn vnnd fonstenn fischenn macht habenn follenn, darann dann Mattheus vonn Arnimb Sie nicht verhindernn oder einigenn Eintragk thun soll, noch will. Da Sie auch fonstenn anderer Artickell halbenn streitig vnnd derselbenn vortragenn wurdenn, So foll doch dieser Verdragk auch damit eingezogenn vnnd darinnenn nicht geschwecht noch Vorkurtzett werdenn, Sondernn zu Jedertzeitt siet vnd seste vor sich, Ihre Erbenn vnnd Nachkommenn gehaltenn werdenn, wie sie dann solches zu thun zugesagett, alles getrewlich vnd sonder gefehrde.

Des zu vrkundt habenn wir Arndt Sparr, zu Liechterfelde erbselsenn, vnnd Ich Achatius von Brandenburgk, Hoffrath, als verordente Commissarienn, vnser angeborne Pittschafftenn hir untenn vssgedruckett. Geschehenn zu Biesenthall, Donnerstags am Tage Philippi vnnd Jacobi der weiniger Zall im Siebenn vnnd Sechtzigstenn Jahre.

Mach bem Biefenthalfchen Erbregifter von 1595.

XIX. Vertrag bes Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung bes bem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlow, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thir. in Gelbe, vom 15. Juni 1577.

Zu wißenn, daß der Durchleuchtigste hochgeborne Furste vnnd herr, herr Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, mitt Otto vonn Arnimb zu Schonermarck vnnd Gersswalde, vmb seinenn Antheill, Lehen vnd gueter zu Biesendahl gnediglich gehandeltt vnnd er,